
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 07.11.2022

Seite 785

Nr. 148

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen Vom 07. November 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 22.10.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 651 / Nr. 126)) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Abs. 1** wird der Fächerkatalog um das Fach „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ erweitert und zwischen den Fächern „Anglistik“ und „Evangelische Theologie“ nach alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender **Abs.2** neu eingefügt:

„Die Dissertation kann in kumulativer Form eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand in den letzten maximal sechs Jahren mindestens drei in referierten Publikationsorganen mit Qualitätssicherung bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Originalarbeiten aufweist und

a) mindestens drei dieser Veröffentlichungen die Doktorandin oder den Doktoranden als Alleinautorin oder Alleinautor oder als Erstautorin oder als Erstautor aufweisen,

b) den Veröffentlichungen eine übergreifende Zusammenfassung und Einleitung, welche die wissenschaftliche Fragestellung, die Struktur der Arbeit und den inhaltlichen Zusammenhang der Arbeiten darstellt, vorangestellt werden, sowie eine übergreifende Diskussion folgen,

c) sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht Alleinautorin oder Alleinautor ist, der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden explizit ausgewiesen werden, sowie eine schriftliche Erklärung aller Koautoren vorliegt, aus der eine detaillierte Beschreibung des von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten, abgrenzbaren Beitrages hervorgeht, und aus der ebenso hervorgeht, dass

diese/dieser den Teil der Arbeit selbständig geleistet hat. Die Zusammenfassung, Einleitung und übergreifende Diskussion gem. lit b) sollen insgesamt einen Umfang von 80 bis 100 Seiten aufweisen.

Die bisherigen **Absätze 2-6** werden zu den neuen **Absätzen 3-7**.

In dem neuen **§ 10 Abs. 6** werden die in diesem Absatz enthaltenen Verweise auf den bisherigen **Abs. 2** auf den neuen **Abs. 3** abgeändert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 26.10.2017 und 23.01.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 07. November 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen